

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Anwendung dieser Lieferbedingungen

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen, Leistungen, Montagen und Verkäufe (im Folgenden „Vertrag“) von Gersag, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen ersetzen jegliche sonstigen allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schliessen diese aus, auch wenn Gersag sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Für den Vertrag gelten ausdrücklich diese Allgemeinen Lieferbedingungen, andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Gersag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Allgemeinen Lieferbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Die Lieferung maschineller und anderer Anlagen (im Folgenden „Lieferung“) umfasst alle ausdrücklich in dem Vertrag festgelegten Komponenten, Materialien und Leistungen.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Gersag massgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot der Gersag.
- 2.3 Der Lieferumfang beinhaltet technische Standarddokumentationen, wie etwa Bedienungsanleitung(en) in deutscher Sprache. Gersag ist nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Lieferungen bereitzustellen.

3. Dokumentation

- 3.1 Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde oder wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.2 Von Gersag an den Kunden übergebene Software, Zeichnungen und Dokumentationen, technische Unterlagen, anderweitige technische Informationen bezüglich der Lieferung oder ihrer Herstellung bleiben im Eigentums- und Urheberrecht von Gersag. Von Gersag erhaltene Unterlagen oder Dokumentationen dürfen ohne deren Zustimmung nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung der Lieferung verwendet werden. Ohne schriftliche Zustimmung von Gersag dürfen diese Unterlagen weder anderweitig verwendet, kopiert oder reproduziert, noch an Dritte übergeben oder deren Inhalt mitgeteilt werden.
- 3.3 In dem Ausmass, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Umfang der Lieferung enthalten ist, erhält der Kunde das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der gelieferten Lieferung und für keinen anderen, wie auch immer gearteten Zweck zu nutzen.

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die Lieferungen werden gemäss Gersag üblichen Verfahren für die Anforderungen unter normalen Transportbedingungen verpackt. Die Kennzeichnung der Lieferungen umfasst die notwendige Information bezüglich der Identifizierung des Kunden und des Lieferortes.

5. Preise

- 5.1 Zusätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Kaufpreis und Verrechnungssätzen gehen weitere, in diesen Bedingungen genannte Kosten zu Lasten des Kunden.
- 5.2 Falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten wegen der Verzögerung an Gersag zu ersetzen.
- 5.3 Im Falle von wesentlichen Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt Gersag eine Preisberichtigung vorbehalten.
- 5.4 Die Preise enthalten weder Notar-, Verwaltungs- oder Bankgebühren, Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlichen Höhe, noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder Gebühren. Sollte Gersag zur Zahlung einer solchen Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Abgabe oder Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzu geschlagen, und der Kunde ist verpflichtet, Gersag diesen Betrag zu ersetzen.

6. Mindestbestellwert

- 6.1 Der Mindestbestellwert beträgt CHF 60.00 (exkl. MWST und Versandkosten). Bei Bestellungen unter CHF 60.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von der Differenz zum Mindestbestellwert erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlung hat gemäss der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise- und fristen zu erfolgen.
- 7.2 Sollte ein Teil der Zahlung durch Akkreditiv erfolgen, gilt Artikel 17.
- 7.3 Kommt es seitens des Kunden zu Verzögerungen bei der Zahlung oder Errichtung des Akkreditivs oder ist es offenbar, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, kann Gersag die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zurückstellen, bis die Zahlung bzw. die Errichtung des Akkreditivs erfolgt ist und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.
- 7.4 Gersag ist berechtigt, vom Kunden Zinsen zu verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz beträgt 8%. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

- 7.5 Hat der Kunde den fälligen Betrag nicht beglichen, hat Gersag das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten aufzulösen und von dem Kunden eine Entschädigung für den entstandenen Verlust zu fordern.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Ungeachtet Artikel 10.1 bleibt der Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gegenüber dem Kunden Eigentum von Gersag.
- 8.2 Sollte die anzuwendende Gesetzgebung einen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, hat Gersag Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Eigentum. Hierbei hat der Kunde jegliche Unterstützung zur Absicherung des Eigentums oder zum Ergreifen anderer Massnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer vergleichbarer Rechte für Gersag zu leisten. Der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht haben keinerlei Einfluss auf den im Artikel 10.2 festgelegten Gefahrenübergang.
- 8.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Gersag unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an Gersag zur Sicherung der Ansprüche und bis zu der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für Gersag. An neu entstehenden Sachen steht Gersag das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu. Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen gegen seine Kunden auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreue verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis von Gersag, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gersag verpflichtet sich jedoch, von diesem Einziehungsrecht nicht Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Gersag kann vom Kunden sonst verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, behält sich Gersag das Recht vor, vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Gersag gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Massgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag Gersag zustehen. Die Police ist Gersag auf Verlangen vorzulegen.
- 8.5 Gersag verpflichtet sich, auf die in diesen Bestimmungen vorbehaltenen Rechte insoweit auf Verlangen des Kunden zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit sie noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

9. Fertigungs- und Konstruktionsnormen

Die gelieferten Lieferungen sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften in der Schweiz. Bei der Verwendung der Lieferungen ausserhalb der Schweiz richten sich Art und Umfang der von Gersag zu erbringenden Lieferungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach Schweizer Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften hat Gersag nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde hat Gersag über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die Gersag daraus entstehen, dass die Lieferung nach Weisung des Kunden entsprechend anderen obligatorischen als den Schweizer Normen und Vorschriften gefertigt oder montiert wird, hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

10. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

- 10.1 Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW) Gersag.
- 10.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, geht die Gefahr gemäss den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen auf den Kunden über, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Lieferung, und zwar auch dann, wenn noch andere Leistungen vereinbart sind. Sollten im Vertrag hierzu keine Bestimmungen vorliegen, so geht die Gefahr mit der Auslieferung ab Herstellungswerk Gersag auf den Kunden über.

11. Lieferfrist

- 11.1 Die Lieferfrist beginnt gemäss Vereinbarung, jedoch nicht vor folgenden Zeitpunkten, es gilt zuletzt eintretender Zeitpunkt:
 - a) Empfang der im Vertrag vereinbarten Anzahlung bei Gersag; oder
 - b) Empfang aller vereinbarten Informationen und Unterlagen sowie der Genehmigungen, Freigaben, Pläne und der Genehmigung von Zeichnungen durch den Kunden bei Gersag.
- 11.2 Gersag ist zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt (mindestens genauso lang wie die Dauer des Verzugs), falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, oder es offenbar ist, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, wie etwa vom Kunde beantragte Änderungen, Verzögerung der Genehmigung der entsprechenden Pläne, Verzögerungen bei den Vorarbeiten an der Montagestelle und Zahlungsverzug.
- 11.3 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.



12. Gewährleistung

- 12.1 Gersag leistet für die Mängel wie folgt Gewähr:
Alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die wegen fehlerhafter Bauart oder schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung sich als mangelhaft herausstellen und die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines vor Lieferung liegenden Umstandes existieren, sind, unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche, entsprechend kostenlos neu zu liefern. Der Kunde hat Gersag Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die angemessenen und unmittelbaren Kosten für Demontage und Montage eines zu ersetzenden Teils, das unter diese Gewährleistung fällt, sind eingeschlossen. Eine Garantie wird ausdrücklich nicht übernommen.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Tag der Lieferung (gemäss Artikel 10.1). Die Gewährleistungsfrist für Handhebezeuge, Fahrwerke und Ersatzteile beträgt 12 Monate ab dem Tag der Lieferung.
- 12.3 Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder reparierte Teile oder Nachbesserungsarbeiten beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Diese Frist endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstandes.
- 12.4 Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, muss der Kunde den Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen, nachdem er Kenntnis vom Mangel erlangt hat. Die Anzeige muss eine genaue Beschreibung vom Mangel und Angabe der Fabrik- und Auftragsnummer beinhalten. Unterlässt der Kunde den Mangel innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfrist anzuzeigen, verliert er das Recht auf Mangel-erhebung.
- 12.5 Die ersetzten Teile werden Eigentum von Gersag und müssen unverzüglich zur Begutachtung an Gersag zurückgesandt werden.
- 12.6 Diese Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass die Lieferung in allen Gesichtspunkten gemäss Gersag Vorschriften und unter den festgelegten Bedingungen betrieben, gehandhabt, gewartet und Instand gehalten wird.
- 12.7 Wenn Komponenten von Gersag nicht mit originalen Schutzsteuerungen, Frequenzumrichtern oder anderen Steuerungseinrichtungen unseres Lieferanten betrieben oder ausgerüstet werden, übernimmt Gersag keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Funktionalität dieser Komponenten und für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verletzungen für Eigentum, Mensch oder Maschine, die durch diese Nichtverwendung von originalen Steuerungen entstehen können. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn Komponenten von Gersag in bestehende Anlagen fremder Herkunft eingebaut werden oder eingebaut werden, ohne dass Gersag der eigentliche Verwendungszweck der Komponenten bekannt ist.
- 12.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:
- jene Teile, deren Reparatur oder Ersatz aufgrund natürlicher Abnutzung (Verschleisssteile) erforderlich ist;
 - Verbrauchsmaterial, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Teile wie - bei Kettenzügen: Kettenführung, Lastkette, Gummipuffer, Kettenrad, Ketten-speicher, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurkränze, Motorkohlen (FNV Fahrwerk) - bei Seilzügen: Seilführung, Lastseile, Gummipuffer, Umlenkrollen, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurkränze;
 - Teile, an denen Reparaturen, Veränderungen oder Anpassungen durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Gersag vorgenommen oder begonnen wurden;
 - Teile, deren Mängel Gersag innerhalb der oben genannten Gewährleistungszeit nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;
 - Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch Gersag zu vertretender Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung, unsachgemässer (nicht von Gersag erfolgter) Installation, unsachgemässer Bedienung oder extremen Umgebungsbedingungen, wie Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Substanzen;
 - Teile, die ohne Verschulden von Gersag beschädigt wurden.
- 12.9 Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung nach einer angemessenen Frist die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Gersag vor Geltendmachung dieses Rechts vom Kunden zu setzende Nachbesserungsfrist muss schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist nur bei wesentlichen Pflichtverletzung durch Gersag möglich, die der Kunde nachweisen muss.

13. Höhere Gewalt

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verhindert wird, einschliesslich – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streik, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptable Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie Lieferverzug durch Subunternehmer (sofern diese hier genannten Gründe höherer Gewalt verursacht wurden).

14. Verzug des Kunden

Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über und, die Gewährleistung fängt an zu laufen. Die Vertragsgegenstände werden auf Gefahr des Kunden eingelagert und dem Kunden, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die

durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede angefangene Woche berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5% des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Kunde hat Gersag eventuelle zusätzliche von ihm aufgrund der Verzögerung aufzuwendende Auslagen zu ersetzen.

15. Verzug von Verkäufer

Der Kunde hat Anspruch auf einen pauschalisierten Schadenersatz, unter Ausschluss weiterer Ansprüche ab dem Tag, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, sofern dem Lieferverzug Verschulden von Gersag zugrunde liegt und dem Kunden aus dem Verzug Schaden entstanden ist. Die Höhe des pauschalisierten Schadenersatzes beträgt 0,2% pro vollendete Woche des Verzuges von dem Wert des desjenigen Teiles der Gesamtlieferung das wegen des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Jedoch darf dieser Schadenersatz in keinem Fall 5% des Preises der vom Verzug betroffenen Lieferteile überschreiten. Der Kunde muss spätestens einen (1) Monat nach Lieferung den Schadenersatz gegen Gersag geltend machen. Unterlässt der Kunde dieses, verliert er das Recht auf Schadenersatz. Diese Regelung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Gersag gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt jedoch unberührt.

16. Haftungsbeschränkung

- 16.1 Der Kunde kann über die vorgenannten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus ausservertraglicher Handlung, oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit den Lieferungen zusammenhängen, gegen Gersag geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
- 16.2 Die gesamte Haftung von Gersag für jegliche unmittelbaren Schäden in Verbindung mit den Lieferungen und/oder der Anlage ist begrenzt auf den vom Kunden an Gersag für die Lieferung entrichteten Kaufpreis.
- 16.3 Sofern die Haftung von Gersag für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist, gilt dies insbesondere für entgangenen Gewinn (entgangenen Ertrag und Produktionsausfall) sowie für Nebenschäden jeglicher Art.
- 16.4 Der Nachweis eines allfälligen Schadens oder einer Vertragsverletzung muss durch den Kunden erbracht werden.

17. Akkreditiv

- 17.1 Das Akkreditiv hat unwiderruflich, übertragbar und bestätigt zu sein, es muss Teilverladungen, Charterpartiekonossement und Umladung zulassen. Auf dem Akkreditiv muss vermerkt sein, dass die Vorschriften der "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (Revision 2007), ICC-Publikation Nr. 600" für das Akkreditiv gelten.
- 17.2 Das Akkreditiv muss in einer für Gersag akzeptablen Form 30 Tage ab Vertragsunterzeichnung ausgestellt werden, und bis mindestens 30 Tage nach der letzten Lieferung gültig sein.
- 17.3 Das Akkreditiv muss von einer für Gersag akzeptablen, erstklassigen internationalen Bank ausgestellt und bestätigt sein und unverzüglich gegen Vorlage der entsprechenden Transportdokumentation und der Rechnung oder anderer im Vertrag festgelegter Unterlagen bei einer von Gersag zu nennenden Bank zahlbar sein.
- 17.4 Sollte Gersag aus nicht von Gersag zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung auszuliefern, ist das Akkreditiv gegen Rechnung und Quittung des Spediteurs zahlbar, oder im Falle, dass der Kunde keinen Spediteur ernannt hat, gegen die Übernahmebescheinigung des Spediteurs.
- 17.5 Der Kunde zahlt alle Auslagen, einschliesslich jener, aber nicht begrenzt auf diese, die aus Eröffnung, Bestätigung und Verlängerung resultieren, falls nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Der Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht.
18.2 Der Gerichtsstand befindet sich am Hauptsitz der Gersag.

19. Sprache und Salvatorische Klausel

- 19.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen Gersag und dem Kunden sind in deutscher Sprache zu erstellen.
19.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

20. Anpassungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Allg. Lieferbedingungen werden zum Vertragsbestandteil, wenn sie dem Kunden zugestellt werden und er nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Ausgabe widerspricht.

Stand: 01.07.2012

